Antrag Nr. 4.1

A N T R A G

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 2. JULI 2022 IN DRESDEN

Antragsteller: Vorstand und die Mitglieder des Erweiterten Beratungskreises (EBK) der KZV Sachsen

Betreff: TOP 4
Bildung eines Strukturfonds nach § 105 SGB V

Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung beauftragt den Vorstand der KZV Sachsen, zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung, mit Wirkung zum 1. Januar 2023 einen Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V zu bilden und zu verwalten, für den die KZV Sachsen bis zu 0,2 Prozent der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütungen zur Verfügung stellen kann.

Der Vorstand soll, unter Einbeziehung des EBK, die Maßnahmen so gestalten, dass die bereitgestellten Mittel vollständig zur Förderung der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen verwendet werden. Er informiert die Vertreterversammlung jährlich über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds. Dabei sind die getroffenen Maßnahmen und die hierfür jeweils eingesetzten Finanzvolumina näher darzustellen.

Begründung:

§ 105 SGB V ist mit dem Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) neu gefasst worden und mit Wirkung vom 29. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Der neu gefasste § 105 SGB V sieht vor, dass die bislang nur für den ärztlichen Versorgungsbereich geltenden Sicherstellungsmaßnahmen nunmehr im Wesentlichen auch für den zahnärztlichen Bereich gelten sollen. Die KZVen erhalten demnach die Möglichkeit, einen Strukturfonds zu bilden. Hierfür können sie bis zu 0,2 Prozent der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütungen zur Verfügung stellen.
Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten (§ 105 Absatz 1a S. 5 SGB V i.V.m. § 105 Absatz 1a S.2 SGB V).

Anders als bei den KVen handelt es sich, solange noch keine Unterversorgung festgestellt wurde, um eine fakultative Regelung für die KZVen. In Sachsen liegt momentan noch keine drohende Unterversorgung vor. Jedoch zeigen Prognoseberechnungen einen Handlungsbedarf in den nächsten Jahren auf. Um präventiv Maßnahmen hierzu einzuleiten, wird der Vorstand beauftragt, diese in enger Abstimmung mit der AG Sicherstellung 2030 zu initiieren.

Abstimmungsergebnis:

für den Antrag	30
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	2

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen worden.